

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Alzenau i. UFr. folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.02.1978 Nr. II/8-028 rechtsaufsichtlich genehmigte

## **Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Kernbereiches Alzenau sowie die Stadtteile Albstadt, Michelbach, Kälberau und Wasserlos. Im Zuge dieser Maßnahmen werden u. a. folgende Einrichtungen geschaffen:

- a) Erweiterung und Verbesserung (Erhöhung des Reinigungsgrades) der Kläranlage
- b) Hebewerk für die Kläranlage
- c) Regenrückhaltebecken bzw. Regensickerbecken
- d) Stauraumkanäle und Hauptsammlerkanäle sowie die notwendigen Anbindungen

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einen Grundstock die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragsatz**

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 

a) pro qm Grundstücksfläche	0,70 DM
b) pro qm Geschossfläche	1,65 DM

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8  
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, den 8. März 1978  
Stadt Alzenau i.UFr.

gez.

Dr. Gerhard Engel  
Erster Bürgermeister

eingearbeitet sind:

1. Änderung der Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage vom 27. Januar 1983
2. Änderung der Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage vom 14. November 1985